

## Statut der Graduiertenakademie der Universität Heidelberg

### § 1 – Gegenstand und Aufgaben

- (1) Aufgabe der Graduiertenakademie ist es, im Zusammenwirken mit den Fakultäten und den Graduiertenschulen eine hohe Qualität des Doktorats zu sichern und damit die Universität im Wettbewerb um den besten wissenschaftlichen Nachwuchs zu stärken.
- (2) Zu den Aufgaben der Graduiertenakademie gehört es insbesondere:
  - » das Rektorat und die Fakultäten in Fragen zu beraten, die die gesamtuniversitäre Struktur der Doktorandenausbildung betreffen,
  - » den Aufbau von Graduiertenschulen, strukturierten Promotionsprogrammen und Promotionskollegs in allen Wissenschaftsbereichen zu fördern,
  - » die Zusammenarbeit mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen bei der Durchführung von Dissertationsvorhaben zu fördern,
  - » die Fakultäten und die Graduiertenschulen bei der Schaffung, Aufrechterhaltung und Fortentwicklung förderlicher Rahmenbedingungen für Dissertationsvorhaben außerhalb strukturierter Promotionsprogramme zu beraten,
  - » ein fächerübergreifendes Qualifizierungsangebot für Doktoranden<sup>1</sup> und Promovierte in Zusammenarbeit mit den Graduiertenschulen an der Universität zu konzipieren,
  - » eine zentrale Servicestelle für alle Doktoranden, insbesondere für solche aus dem Ausland, einzurichten,
  - » die Graduiertenschulen administrativ zu unterstützen.

<sup>1</sup> Soweit in diesem Statut bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

## § 2 – Kuratorium

- (1) Das Kuratorium entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Graduiertenakademie.  
Hierzu gehören neben den unter § 1 fallenden Angelegenheiten insbesondere:
- » die Einrichtung eines Fonds zur Ermöglichung flexibler und zeitnaher Unterstützung von Doktoranden und die Festlegung von Richtlinien zu seiner Bewirtschaftung,
  - » die Entwicklung von Strategien zur Stärkung der Kooperationen mit außeruniversitären Einrichtungen und ausländischen Hochschulen,
  - » die Unterstützung der Fakultäten bei der Vernetzung der Graduiertenschulen und Promotionsprogramme.
- (2) Dem Kuratorium gehören an:
- » Der Rektor der Universität oder ein ihn vertretender Prorektor;
  - » Die Sprecher der Graduiertenschulen i.S. der durch die Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder geförderten Graduiertenschulen;
  - » und vier weitere, vom Senat gewählte Hochschullehrer aus den Fächerbereichen, die nicht durch die Graduiertenschulen vertreten werden. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre; eine Wiederwahl ist möglich;
  - » Jeweils ein Vertreter der Doktoranden aus den vier Fächergruppen (Geisteswissenschaften, Lebenswissenschaften, Naturwissenschaften, Sozial-/Wirtschafts-/ Rechtswissenschaften), welche vom Senat auf Vorschlag der Vertreter der Gruppe der Studierenden gem. § 19 Abs. 2, Ziff. 2. LHG / GO gewählt werden. Ihre Amtszeit beträgt 1 Jahr; eine Wiederwahl ist möglich;
  - » ein vom Senat auf Vorschlag der Vertreter der akademischen Mitarbeiter gewählter Vertreter des qualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchses. Seine Amtszeit beträgt 2 Jahre; eine Wiederwahl ist möglich;
  - » der akademische Direktor der Graduiertenakademie (§ 3);
  - » der administrative Direktor der Graduiertenakademie (§ 3);
- sowie mit beratender Stimme
- » der Leiter des Dezernats für Studium und Lehre,
  - » der Leiter des Forschungsdezernats,
  - » der Leiter des Dezernats für internationale Angelegenheiten.
  - » Der Dezernatsleiter, der bzw. die die Funktion des administrativen Direktors übernimmt (vgl. § 4), ist stimmberechtigtes Mitglied des Kuratoriums.

- (3) Der Rektor oder der von ihm ernannte Prorektor hat den Vorsitz im Kuratorium. Er setzt sich insbesondere für die Vermittlung und Umsetzung der durch das Kuratorium beschlossenen Ziele und Aufgaben ein. Er leitet die Sitzungen des Kuratoriums. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, hat der Vorsitzende ein Eilentscheidungsrecht. Er informiert das Kuratorium unverzüglich, spätestens in der darauffolgenden Sitzung über die Entscheidung.
- (4) Das Kuratorium tagt mindestens einmal im Semester. Jedes Mitglied des Kuratoriums kann unter Angabe des Grundes vorschlagen, dass das Kuratorium zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen wird. Schließt sich die Hälfte der Mitglieder diesem Vorschlag an, so findet eine zusätzliche Zusammenkunft statt. Sämtliche Mitglieder des Kuratoriums sind stimmberechtigt; für das Entscheidungsverfahren gilt die Verfahrensordnung der Universität. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden. Innerhalb des Kuratoriums können Unterarbeitsgruppen eingesetzt werden.

### § 3 – Leitung

- (1) Die Graduiertenakademie wird durch einen akademischen Direktor und einen administrativen Direktor geleitet.
- (2) Die Direktoren leiten die Graduiertenakademie gemeinsam. Dem akademischen Direktor obliegt zuvörderst die Leitung in Forschung und Lehre, dem administrativen Direktor obliegt die administrative Leitung.
- (3) Die Direktoren der Graduiertenakademie erstellen im Auftrag des Kuratoriumsvorsitzenden ggf. einen Vorschlag zur Verwendung der flexiblen, d. h. nicht bereits durch Zweckbindung festgelegten, Mittel der Graduiertenakademie. Der Vorschlag wird nach Zustimmung durch das Kuratorium dem Rektorat der Universität zur Entscheidung vorgelegt.
- (4) Der akademische Direktor wird auf Vorschlag des Kuratoriums aus dem Kreis der Hochschullehrer der Universität Heidelberg durch den Senat gewählt. Seine Amtszeit beträgt vier Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.



#### § 4 – Geschäftsstelle

- (1) Die Graduiertenakademie wird von einer Geschäftsstelle betreut, die innerhalb der zentralen Universitätsverwaltung einem Dezernat zugeordnet ist. Der Leiter dieses Dezernats übernimmt die Funktion des administrativen Direktors der Graduiertenakademie. Die Geschäftsstelle wird von einem Geschäftsführer geleitet. Er führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung nach Maßgabe der Beschlüsse des Kuratoriums und der Direktoren, bereitet deren Beschlüsse im Auftrag des Vorsitzenden vor, setzt sie um und vertritt den administrativen Direktor der Graduiertenakademie in dessen Abwesenheit.
- (2) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören darüber hinaus:
  - » Aufbau eines Serviceangebots für Doktoranden / Bündelung aller verwaltungstechnisch relevanten Informationen für deutsche und ausländische Doktoranden,
  - » Administration der Vergabe der Fördermittel aus dem Fonds der Graduiertenakademie nach Maßgabe des und innerhalb eines zuvor durch das Kuratorium festgesetzten Rahmens,
  - » Administration der Vergabe von Fördermitteln aus der Landesgraduiertenförderung,
  - » Sicherung einer einheitlichen und angemessenen Außendarstellung aller Promotionsangebote der Universität,
  - » Erledigung aller bei der Graduiertenakademie anfallenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere die interne Verteilung und Bewirtschaftung der ihr zur Durchführung ihrer Aufgaben zugewiesenen Haushaltsmittel (Sach- und Personalmittel).

#### § 5 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 15. September 2010

Prof. Dr. Bernhard Eitel  
Rektor

